

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2015/123/2
öffentlich		
Datum 17.11.2015	Aktenzeichen I.1.4	Federführend: Herr Jöns

Betreff

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge Gremium Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 07.12.2015 14.12.2015	Berichterstatter Herr Conring		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	61100.4032000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag 1:

Der als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer wird - **mit Ausnahme der Erhöhung der Steuersätze für den ersten Hund, den zweiten Hund sowie jeden weiteren Hund in § 5 Abs. 1** - zugestimmt.

Beschlussvorschlag 2:

Der als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer wird **einschließlich der Erhöhung der Steuersätze für den ersten Hund, den zweiten Hund sowie jeden weiteren Hund in § 5 Abs. 1** zugestimmt.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen aus der Hundesteuer sowohl mit den bisherigen als auch mit den neuen Steuersätzen findet sich am Ende der Sachverhaltsdarstellung.

Sachverhalt:

Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2015 ein neues Hundegesetz (HundeG) verabschiedet, das am 30.07.2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist. Das Gesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt das bisherige Gefährhundegesetz außer Kraft.

Wesentlicher Inhalt des neuen Gesetzes ist der Verzicht darauf, bestimmte Hunderassen per se als gefährlich zu definieren. Eine Einstufung eines Hundes als gefährlicher Hund erfolgt somit nur noch aufgrund individueller Vorfälle - unabhängig von der Hunderasse. Für die Feststellung als gefährlicher Hund bleibt weiterhin die örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Neu ist auch, dass die Einstufung als gefährlicher Hund auf Antrag nach einer „Bewährungsfrist“ von zwei Jahren nach rechtskräftiger Feststellung der Gefährlichkeit und ein Jahr nach erfolgreichem Bestehen eines Wesenstestes wieder aufgehoben werden kann, wenn eine positive tierärztliche Prognose erfolgt (§ 7 Abs. 4 HundeG).

Die landesrechtlichen Änderungen bedingen auch eine Änderung der städtischen Hundesteuersatzung. Dies wurde zum Anlass genommen, die Satzung in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde auf Änderungsbedarf zu überprüfen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll keine Änderungssatzung, sondern eine komplett neue Hundesteuersatzung verabschiedet werden.

Die Satzung nimmt den Grundgedanken des neuen Hundegesetzes auf und überträgt ihn auf die kommunale Ebene. Es wird daher auch hier auf die Anwendung von Rasselisten verzichtet. Die erhöhte Steuer für gefährliche Hunde bleibt bestehen, greift aber nur noch bei Hunden, die individuell von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) ist eine Kommune grundsätzlich befugt, Hunde als typischerweise gefährlich einzustufen, wenn sie damit nicht über die Wertungen des Landes- sowie des Bundesgesetzgebers hinausgeht.

Durch den Wegfall des Gefahrhundegesetzes verbliebe als Anknüpfungspunkt auf Bundesebene noch das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG), wonach Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen grundsätzlich nicht nach Deutschland eingeführt werden dürfen.

Eine weitergehende Rasseliste wäre nach Ansicht nach SHGT nicht rechtssicher und wäre nur zu rechtfertigen, wenn der Gemeinde hinreichend eigene kynologisch-fachwissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Dies ist zweifellos nicht der Fall.

Nach dem neuen HundeG bedarf auch das Halten der im HundVerbrEinfG genannten Hunderassen keiner Erlaubnis mehr. Daher wird auch im Satzungsentwurf darauf verzichtet, bestimmte Rassen mit einer höheren Steuer zu belegen.

Aktuell sind sieben Hunde angemeldet, die im Sinne des noch geltenden Gefahrhundegesetzes als gefährlich gelten. Hiervon sind fünf Hunde aufgrund individueller Vorfälle von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden, zwei Hunde fallen unter die im HundVerbrEinfG genannten Rassen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung enthält der Entwurf eine Erhöhung der allgemeinen Steuersätze

	bisheriger Steuersatz	neuer Steuersatz
Erster Hund	80 EUR	100 EUR
Zweiter Hund	100 EUR	120 EUR
Dritter Hund	130 EUR	150 EUR

Hinsichtlich der gefährlichen Hunde gilt bisher, dass jeder gefährliche Hund mit 600 € zu versteuern ist. Des Weiteren besteht aktuell die Möglichkeit, für einen gefährlichen Hund die Steuer auf 300 € zu reduzieren.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Halterin oder der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die erforderliche persönliche Eignung nachweisen kann und eine Sachkundeprüfung abgelegt hat.

Sofern es sich um Hunde der Rassen Mastiff, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastino Espanol und Mastino Napoletano handelt, ist ferner die Vorlage eines positiven Wesenstests erforderlich.

Bezüglich dieser Rassen, die im Gefahrhundegesetz nicht explizit erwähnt werden (im Gegensatz zur früheren Gefahrhundeverordnung) und von denen aktuell kein Hund angemeldet ist, ergibt diese Regelung Sinn.

Hinsichtlich der im HundVerbrEinfG genannten Rassen und der individuell als gefährlich eingestuftem Hunde sind die genannten Unterlagen ohnehin der örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen, um eine Haltererlaubnis zu erlangen.

Nach dem ab 2016 geltenden HundeG besteht eine Erlaubnispflicht nur noch für die Hunde, die von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden weiterhin die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit der Hundehalterin/ des Hundehalters überprüft. Auch ist eine Sachkundeprüfung erforderlich.

Es bedarf somit keiner entsprechenden Vorschrift in der Hundesteuersatzung mehr.

Der Entwurf enthält die bisherige Ermäßigungsregelung für gefährliche Hunde nicht mehr. Da das Halten gefährlicher Hunde stets der Erlaubnis bedarf, ist es nicht erforderlich, steuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Es gibt nunmehr einen einheitlichen Steuersatz für gefährliche Hunde, der mit 480 EUR zwischen den beiden bisherigen Beträgen (volle Steuer 600 EUR; ermäßigte Steuer 300 EUR) liegt und das 4,8-fache der Steuer für einen ersten Hund beträgt.

§ 4 Abs. 4 HundeG ermächtigt die Gemeinden, für Hundehalterinnen und Hundehalter, die einen Sachkundenachweis vorlegen, einen Ermäßigungstatbestand bei der Hundesteuer zu schaffen. Eine solche Ermäßigung ist im Entwurf nicht enthalten.

Es ist selbstverständlich wünschenswert, dass Hundehalterinnen und Hundehalter in der Lage sind, ihr Tier so zu halten, dass es keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Verantwortungsbewusste Menschen werden sich selbst darum kümmern, ohne finanzielle Anreize zu erhalten. Es erscheint nicht sinnvoll, hier einen Anreiz für eine Steuerermäßigung zu schaffen.

Für das Halten eines gefährlichen Hundes ist die Sachkundeprüfung verpflichtend, hier bedarf es also auch keines Anreizes. Es ist hier ferner zu berücksichtigen, dass die Steuer für gefährliche Hunde lediglich das 4,8-fache des regulären Satzes beträgt. Außerdem sieht das HundeG ausdrücklich vor, dass die Einstufung als gefährlicher Hund auf Antrag aufgehoben werden kann, sodass die Erhebung der erhöhten Steuer in der Regel temporär sein dürfte.

Des Weiteren sind die Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände gestrafft und modernisiert worden.

Der beigefügten Synopse (**Anlage 2**) lassen sich die Änderungen detailliert entnehmen.

Am 13.11.2015 wurde für insgesamt 1460 Hunde Hundesteuer erhoben. Der folgenden Tabelle lässt sich das Aufkommen aus der Hundesteuer sowohl mit den bisherigen als auch mit den erhöhten Steuersätzen entnehmen.

	Anzahl	Alter Steuersatz	Neuer Steuersatz
Erste Hunde	1.325	106.000 €	132.500 €
Zweite Hunde	83	8.300 €	9.960 €
Dritte Hunde	5	650 €	750 €
Ermäßigte Hunde	33	1.320 €	1.650 €
Zwingersteuer	7	270 €	330 €
Gefährliche Hunde*	7	3.600 €	3.360 €
	1.460	120.140 €	148.550 €

* Nach der aktuell noch gültigen Satzung werden per Datum 13.11.2015 neun Hunde als gefährliche Hunde versteuert. Hiervon sind zwei „Listenhunde“, die unter die im HundVerbrEinfG genannten Rassen fallen. Diese sind nach der vorgesehenen Neufassung der Satzung ab 2016 regulär als erster Hund mit dem normalen Steuersatz zu besteuern. Sieben Hunde wurden von der Ordnungsbehörde aufgrund individueller Vorfälle als gefährliche Hunde eingestuft. Von diesen sind aktuell zwei mit dem ermäßigten Satz von 300 EUR besteuert, die übrigen fünf mit dem Satz von 600 EUR. Hiervon wiederum ist für zwei Hunde die Gefährlichkeitsfeststellung erst kürzlich erfolgt, das Erlaubnisverfahren läuft noch. Im Regelfall wird danach der Steuersatz ermäßigt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer
Anlage 2 Synopse